

Erläuterung des Tätigkeitsbereichs der Ordinationsassistenten

gemäß § 9 MABG Abs. 2

Z 1- die Durchführung einfacher Assistenz Tätigkeiten bei ärztlichen Maßnahmen

Z 2- die Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen und standardisierten Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen mittels Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Testing) einschließlich der Blutentnahme aus den Kapillaren im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik

Grundsätzlich gilt, dass die unter **Z 1** fallenden Assistenz Tätigkeiten einem breit angelegten, nicht spezialisierten Berufsbild und Ausbildungsinhalte ausschließlich **einfache Tätigkeiten** bei ärztlichen Maßnahmen umfassen. Nicht umfasst sind dementsprechend Tätigkeiten, die spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und damit vorwiegend in die Tätigkeitsbereiche anderer medizinischer Assistenzberufe bzw. anderer Gesundheitsberufe fallen. Selbstredend wird es hinsichtlich einfacher Assistenz Tätigkeiten Überlappungen mit anderen Gesundheitsberufen geben.

Im Rahmen der Assistenz wird nicht der durchzuführende ärztliche diagnostische oder therapeutische Prozess übertragen, sondern der durchführende Arzt/Ärztin zieht bei der Durchführung die Assistentin hinzu.

Verbandswechsel – Ausführung durch die Ordinationsassistenten

Ausgeschlossen sind Tätigkeiten wie das Anlegen, Entfernen und Wechseln von ruhigstellenden starren Verbänden (Gipse, Kunstharz, etc...), die unter das Berufsbild der Gipsassistenten fallen. Ebenso sind anlegetechnisch anspruchsvolle Verbände, welche eine spezielle Ausbildung erfordern, nicht im Berufsbild der Ordinationsassistenten enthalten. Unter § 9 Abs. 2 Z 1 sind Verbandwechsel nur in Form einfacher Assistenz Tätigkeiten subsumierbar. Dazu zählen einfache Wundverbände, Verbandwechsel nach vorheriger Wundkontrolle sowie Anordnung durch den/die Arzt/Ärztin.

Nahtentfernung – Ausführung durch die Ordinationsassistenten

Einer etwaigen Entfernung eines Hautverschlusses (Hautnaht, Klammern) hat eine ärztliche Kontrolle zur Beurteilung der Wundsituation voranzugehen.

Die notwendigen Tätigkeiten zur Durchführung können unter § 9 Abs. 2 Z 1 nur insoweit subsumiert werden, in dem die Ordinationsassistenten dem durchführenden Arzt/Ärztin assistieren.

Eine Delegation der gesamten ärztlichen Maßnahme an die Ordinationsassistenten ist vom Tätigkeitsbereich der Ordinationsassistenten nicht erfasst.

Durchführung von Allergietests durch die Ordinationsassistenten

Die Durchführung von Allergietests mittels kleiner Ritzen der Haut und Auftragen der Substanz bzw. lediglich Aufkleben der Allergiestreifen ist unter „Durchführung einfacher standardisierter diagnostischer Programme“ (§ 9 Abs. 2 Z 2 MABG) zu subsumieren und kann an Angehörige der Ordinationsassistenten delegiert werden, sofern diese über die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Klargestellt wird, dass die Anordnungsverantwortung, die Aufsicht über die durchgeführte Tätigkeit sowie die Beurteilung der Ergebnisse des Allergietests dem/der Arzt/Ärztin obliegen.

Ergometrie

Bei der Durchführung von Ergometrien kann die Ordinationsassistenz zu „einfachen Assistenz Tätigkeiten“ herangezogen werden.

Eine Übertragung dieser Untersuchung im Sinne einer eigenverantwortlichen Durchführung bzw. Ausführung ist nicht zulässig.

EKG

Die Ableitungspunkte zur Ableitung von Oberflächen-EKGs sind standardisiert, weshalb dem Anlegen o.g. EKGs aus fachlicher Sicht nichts entgegensteht. Der Ordinationsassistenz obliegt hierbei ausschließlich das Anlegen, das Ableiten sowie das Beurteilen der Ableitungsqualität (z.B. Muskelzittern, Kontaktfehler etc.). Die Befundung des EKGs bleibt dem Arzt/der Ärztin vorbehalten.

Hörtest

Im Sinne der Ausführungen zur Frage des Anlegens von EKGs steht einer Assistenz bei der Durchführung von standardisierten Hörtests als standardisierte diagnostische Programme aus fachlicher Sicht nichts entgegen. Die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten sind im Rahmen der praktischen Ausbildung zu vermitteln.

Bodyplethysmographie

Dies ist ein Verfahren der Pneumologie zur Messung von Lungen- Atemparametern, wie beispielsweise des Atemwiderstandes, des Residualvolumens oder der totalen Lungenkapazität und ist als standardisiertes diagnostisches Programm subsumierbar.

Nach Anordnung kann die Durchführung durch die Ordinationsassistenz erfolgen, sofern der Standardisierungsgrad den beschriebenen Voraussetzungen entspricht.

Augeneintropfen

Klargestellt wird, dass die Verabreichung von Arzneimitteln nicht vom Tätigkeitsbereich der Ordinationsassistenz erfasst ist.

Bei Augenuntersuchungen sind diagnostische Programme anhand von Geräten wie z.B. Autofraktometer, Non-Kontakt Augendruckmessung hoch standardisiert und unter § 9 Abs 2 Z 2 subsumierbar. In diesem Sinne kann das Augeneintropfen als Vorbereitung der augenärztlichen Untersuchung unter „Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen“ subsumiert, vom Arzt angeordnet bzw. an die Ordinationsassistenz delegiert werden, allerdings nur soweit dies eine einfache Assistenz Tätigkeit darstellt, Teil eines standardisierten diagnostischen Programmes ist und die Verabreichung der Augentropfen keinesfalls zu Heilzwecken dient bzw. einer ärztlichen Behandlung unterliegt.